

Satzung

der Pippi Langstrumpf Freunde Wain e.V.

§ 1

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Pippi Langstrumpf-Freunde Wain e.V.

Er hat seinen Sitz in Wain.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung und Pflege des Theater- und Musiklebens in der Gemeinde Wain im speziellen das Kinder- und Brauchtumstheater.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken, sowie die Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen und den damit verbundenen Rahmenprogrammen im Sinne o. gen. Zwecke verwirklicht.

Außerdem wird der Austausch mit anderen Theatervereinen gefördert.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eventuelle Überschüsse werden zum Teil an andere gemeinnützige Einrichtungen, die Kinder- und Jugendhilfe betreiben, gespendet.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Alle Mitspielenden sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (2) Beschlüsse werden im Allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens zwei Beisitzern
- (2) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter und Protokollführer abgezeichnet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

(7) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(8) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(9) Der Vorstand lädt durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Wain zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 7

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8

Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zunächst an die Gemeinde Wain zu einer 5-jährigen Verwaltung. Sollte in diesem Zeitraum der Verein erneut ins Leben gerufen werden, geht das Vermögen an den neuen Verein über. Sollte innerhalb des Zeitraums kein neuer Verein gegründet werden geht das Vermögen je zur Hälfte an den Kindergarten der Gemeinde Wain und die Grundschule in Wain.

§ 9

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Soweit zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben erforderlich erheben und verarbeiten die Pippi Langstrumpf Freunde Wain e.V. auf der Grundlage geltender gesetzlicher Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter und vereinsungebundener Personen.

(2) Die Pippi Langstrumpf Freunde Wain e.V. können weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datenschutzordnung /-Richtlinie regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die der Vorstand beschließt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Gründerversammlung am 16.05.2007 beschlossen. Die Mitgliederversammlung am 18.07.2007 hat eine Satzungsänderung beschlossen. Und die Mitgliederversammlung am 01.04.2019 hat eine Satzungsergänzung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.